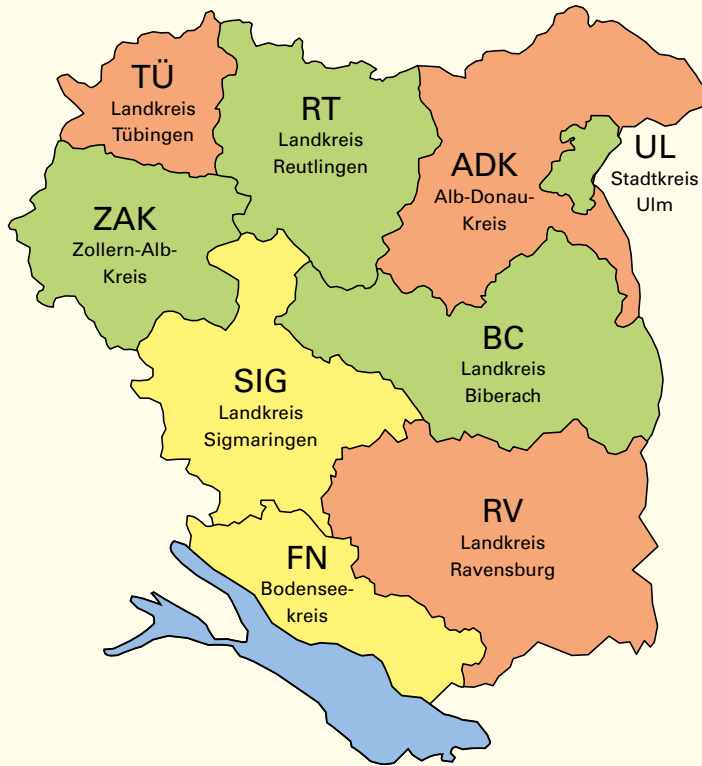


**Ihre Ansprechpartnerinnen im Regierungsbezirk
Tübingen:**



Monika Weber

Tel.: 07071 757-3504

Landkreise Alb-Donau-Kreis, Ravensburg, Tübingen
(außer Uniklinik und Universität)

Veronika Hamma

Tel.: 07371 187-382

Landkreise Sigmaringen, Friedrichshafen

Christa Nüßle

Tel.: 07071 757-3715

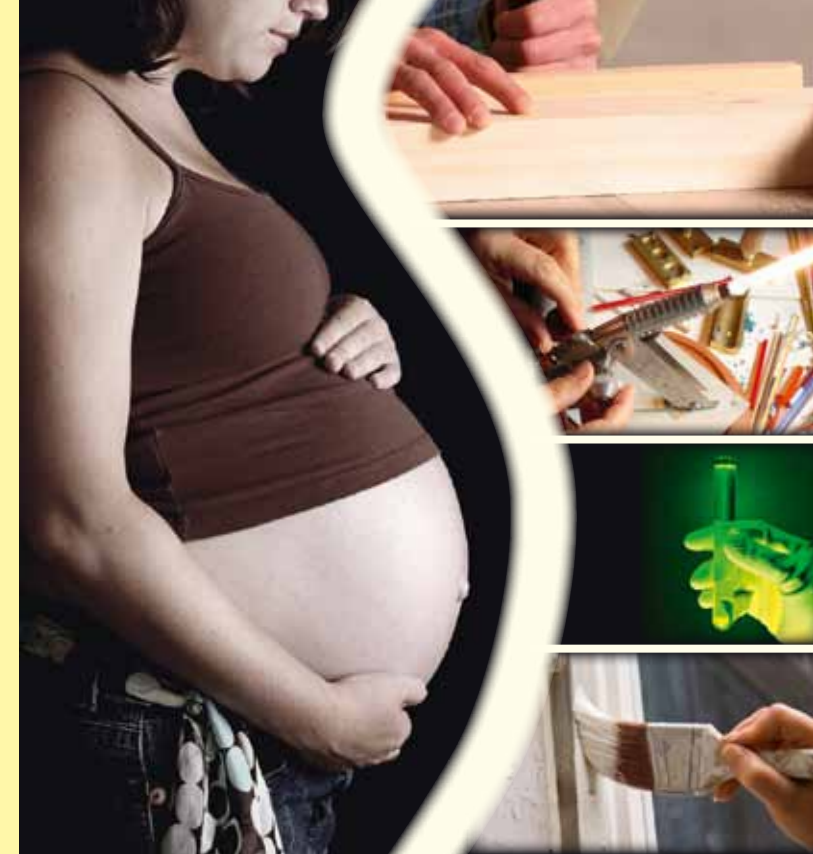
Landkreise Biberach, Reutlingen, Stadtkreis Ulm,
Zollernalbkreis, Uniklinik und Universität Tübingen

Haben Sie als schwangere Arbeitnehmerin Fragen zu möglichen Gefahren oder Gesundheitsschädigungen an Ihrem Arbeitsplatz?

Oder stellen sich Ihnen als Arbeitgeber Fragen zur Beschäftigung werdender Mütter und den erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen?

Wir helfen Ihnen weiter!

Arbeitgeber finden auf unserer Homepage unter **www.rp-tuebingen.de** (auf der Startseite rechts, unter der Rubrik „Mutterschutz“) Mustervordrucke zur Gefährdungsbeurteilung und zur Mitteilung der Schwangerschaft an das Regierungspräsidium.



Impressum

Herausgeber, Ansprechpartner:

Regierungspräsidium Tübingen

Referat 54.2

Konrad-Adenauer-Str. 20

72072 Tübingen

email: mutterschutz@rpt.bwl.de

Gestaltung:

www.zierdesign.de

Fotos:

Getty, Regierungspräsidium Stuttgart, fotolia, iStock

Schwangerschaft und Berufsleben

Informationen der Fachgruppe Mutterschutz am
Regierungspräsidium Tübingen



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN



Mutter und Kind schützen!

Der gesetzliche Mutterschutz hat die Aufgabe, werdende und stillende Mütter vor Gefahren, Überforderung und Gesundheitsschädigungen am Arbeitsplatz, vor finanziellen Einbußen bei Beschäftigungsverboten und vor dem Verlust des Arbeitsplatzes während der Schwangerschaft und einige Zeit nach der Entbindung zu schützen.

Die Schutzbestimmungen gelten für alle Arbeitnehmerinnen in Voll- und Teilzeit (auch in „Mini-Jobs“), für Haushaltshilfen, Heimarbeiterinnen und Auszubildende.

In Baden-Württemberg wird die Einhaltung der Mutterschutzregelungen von den Regierungspräsidien überwacht.

Jeder Betrieb muss schwangere Beschäftigte unverzüglich dem örtlich zuständigen Regierungspräsidium mitteilen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitsplatz der werdenden Mutter auf mögliche Gefährdungen zu überprüfen, für die Einhaltung der Schutzvorschriften zu sorgen und ggf. Maßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind einzuleiten.

Das Arbeitsverhältnis darf während der Schwangerschaft und während der Elternzeit grundsätzlich nicht gekündigt werden (§ 9 MuSchG, § 18 BEEG). Nur in besonderen Fällen kann eine vom Arbeitgeber beantragte Kündigung behördlich für zulässig erklärt werden. Dafür müssen allerdings Gründe vorliegen, die eine Weiterbeschäftigung unzumutbar erscheinen lassen.



Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie und Ihren Arbeitgeber bei sämtlichen Fragen, die die Beschäftigung Schwangerer im Berufsalltag betreffen. Das Regierungspräsidium Tübingen als Aufsichtsbehörde kann im Zweifelsfall klären, ob der Arbeitsplatz bzw. die Arbeitsbedingungen zu einer Gefährdung der werdenden Mutter führen können.

Denn grundsätzlich dürfen Schwangere...

...nicht schwer körperlich arbeiten

...keine Arbeiten verrichten, bei denen sie regelmäßig Lasten von mehr als fünf Kilogramm und gelegentlich Lasten von mehr als zehn Kilogramm von Hand bewegen müssen

...sich nicht häufig erheblich strecken oder bücken
...sich nicht dauernd hocken oder sich gebückt halten

...keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen ausgesetzt sind

...nicht einem erhöhten Unfallrisiko ausgesetzt sein
...nicht im Akkord oder mit vorgeschriebenem Tempo arbeiten

...nicht mehr als 8,5 Stunden am Tag oder 90 Stunden innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Wochen arbeiten

...nicht nachts zwischen 20 und 6 Uhr arbeiten*

...nicht an Sonn- oder Feiertagen beschäftigt werden*.

* In einigen Berufen gelten Ausnahmen, wie z. B. in Pflegeberufen, im Gaststättengewerbe etc.



Hier finden Sie Informationen

Arbeiten Sie...

- im Außendienst,
- an Bedientheken,
- im Dentallabor,
- in der Druckindustrie,
- im Frisörsalon,
- in Gärtnereien und Gartenbaufachbetrieben,
- in geriatrischen Einrichtungen,
- im ambulanten Gesundheitswesen,
- in Zahnarztpraxen, im Krankenhaus,
- in Tierarztpraxen und Tierkliniken,
- in holzverarbeitenden Betrieben,
- im Hotel- und Gaststättengewerbe,
- als Kosmetikerin und Fußpflegerin,
- in der Tagesbetreuung von Kindern,
- in chemischen Laboratorien,
- im Maler- und Lackierhandwerk,
- in Wäschereien und chemischen Reinigungen,
- an Tankstellen,
- an Lötarbeitsplätzen,
- als Raumpflegerin...?

Dann finden Sie auf unserer Homepage unter

www.rp-tuebingen.de

(auf der Startseite rechts, unter der Rubrik „Mutterschutz“) Merkblätter mit näheren Informationen zur Beschäftigung werdender Mütter in diesen Berufszweigen.